

Strafprozessvollmacht

Rechtsanwalt Dr. Oliver Conradt

wird in der Ermittlungs-/ Straf-/ Bußgeldsache des/der

als Verteidiger – Vertreter- des/ der Unterzeichnenden bestellt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen sowie im Vorverfahren, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO.

Der Verteidiger – Vertreter- wird ermächtigt,

1. Strafantrag und Anträge jeder Art zu stellen, Beschwerden und Einsprüche zu erheben, Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, auch auf dieselben zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Beschlüsse und Urteilsausfertigungen mit rechtlicher Wirkung und Zustellungen in Empfang zu nehmen,
2. Akteneinsicht zu nehmen,
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung von Verfolgungsmaßnahmen zu stellen,
4. überhaupt alle Rechte und Befugnisse wahrzunehmen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze und Strafprozessordnung/ OWiG dem Verteidiger – Vertreter- zustehen.
5. Der Verteidiger wird ferner ermächtigt, diese Vollmacht auf andere Rechtsanwälte zu übertragen.

Mehrere Unterzeichner dieser Vollmacht haften für die Kosten der Verteidigung als Gesamtschuldner.

Sämtliche Kostenerstattungsansprüche werden mit der Entstehung an den Verteidiger abgetreten. Der Verteidiger hat weiter Inkassovollmacht.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses ist Idar-Oberstein.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Handakten ein Jahr nach Abschluss der Sache zu vernichten.

Idar-Oberstein,

.....
Unterschrift